Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der 2. Änderung der Abrundungssatzung „Käsacker“
(Einbeziehungssatzung)
Gemeinde Malsburg-Marzell, Ortsteil Käsacker

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsburg-Marzell hat am 09.08.2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung der Abrundungssatzung „Käsacker“ nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 74 LBO als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt (in Rot dargestellt):

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung der Abrundungssatzung „Käsacker“ (Einbeziehungssatzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteile der 2. Änderung der Abrundungssatzung „Käsacker“ sind die Satzung an sich in der Fassung vom 09.08.2021, der Planteil in der Fassung vom 16.06.2021 und die Begründung in der Fassung vom 09.08.2021.

Die in Kraft getretene 2. Änderung der Abrundungssatzung „Käsacker“ (Einbeziehungssatzung) einschließlich des Planteils und der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Malsburg-Marzell (Rathausplatz 1, 79429 Malsburg-Marzell, Öffnungszeiten: Mo- Fr. 08:00-12:00 Uhr und Mi. 14:00-18-00 Uhr) sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.malsburg-marzell.de) eingesehen werden. Jedermann kann die Abrundungssatzung (Eibeziehungssatzung) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der derzeitigen Corona-bedingten Einschränkungen sind die an den Eingangstüren zu den Rathäusern beschriebenen Maßnahmen einzuhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.